



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-45000-028371

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Erhöhung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 auf 20 Jahre gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland um über 15 Jahre seit dem Jahr 1950 gestiegen sei. Eine angemessene Anhebung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe trage zum Rechtsfrieden in der Bevölkerung bei. Die Opfer schwerwiegender Verbrechen (z. B. schwere Körperverletzungen, schwerer sexueller Missbrauch bzw. Vergewaltigung) hätten über eine sehr lange Zeit mit den physischen und psychischen Folgen der Tat(en) zu kämpfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 154 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich die Frage der Angemessenheit der Höchstfrist der zeitigen Freiheitsstrafe nicht mathematisch-schematisch nach dem Verhältnis dieser Frist zur durchschnittlichen



Lebenserwartung bemisst. Auch der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe nicht an diesem Maßstab, sondern vorrangig am Strafzweck der Prävention und der Resozialisierung orientiert:

Durch das am 1. Oktober 1973 in Kraft getretene 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts wurde explizit auf eine Heraufsetzung der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 auf 20 Jahre mit der Begründung verzichtet, dass eine solche weder aus Gründen des Rechtsgüterschutzes noch aus Resozialisierungsgesichtspunkten geboten erscheint (vgl. BT-Drs. V/4095, S. 19, 20).

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die später im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens vom 26. April 1977 (vgl. BT-Drs. 8/322, S. 1-9) vorgeschlagene Erhöhung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe bei bestimmten schwereren Gewaltdelikten von 15 auf 20 Jahre unter Hinweis darauf abgelehnt wurde, dass die generelle Erhöhung der zeitigen Höchststrafe keine wirksame Gegenmaßnahme zur gefährlichen Entwicklung der (Gewalt-)Kriminalität sei. Eine Höchststrafe von 15 Jahren reiche als wirksame Abschreckung aus. Es komme wesentlich darauf an, die Strafverfolgungsorgane in personeller und sachlicher Hinsicht so auszustatten und durch ständige Verbesserungsmaßnahmen zu modernisieren, dass die effektivste Bekämpfung der Gewaltkriminalität erreicht werden könne (vgl. BT-Drs. 8/1845, S. 14, 15).

Im Hinblick auf die angestrebte Resozialisierung des Täters stellt der Petitionsausschuss fest, dass vor allem bedeutsam ist, inwieweit bei einer sehr langen Freiheitsstrafe die negativen Wirkungen des Vollzugs derart schwer wiegen, dass sie einer erfolgreichen Resozialisierung des Verurteilten entgegenstehen: Auch wenn die empirischen Erkenntnisse hierzu nicht eindeutig sind, gewinnt die Frage nach Persönlichkeitsveränderungen bei sehr langen Haftzeiten – unabhängig von der durchschnittlichen Lebenserwartung – an Bedeutung. Der Wiedereingliederungsprozess gestaltet sich – unabhängig von der durchschnittlichen Lebenserwartung – bei längerer Haftdauer ebenfalls zunehmend schwieriger, da sich die Perspektivlosigkeit des Verurteilten auf dem Arbeitsmarkt sowie in anderen sozialen Bereichen eher verfestigt.

Darüber hinaus ist auch im konkreten Einzelfall einem jüngeren Täter nicht allein wegen des Gedankens seiner potentiell längeren verbleibenden Lebenszeit eine höhere Strafe



aufzuerlegen als einem etwas älteren Täter. Vielmehr kann umgekehrt der Gedanke der Resozialisierung dafür sprechen, einem relativ jungen Täter keine übermäßig lange Freiheitsstrafe aufzuerlegen. Gleichermassen kann eine gestiegene Lebenserwartung auch keine Erhöhung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 auf 20 Jahre begründen.

Schließlich spricht auch die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren bei der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a des Strafgesetzbuches – StGB) gegen eine Anhebung der Höchstfrist der zeitigen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre, da andernfalls der notwendige Abstand zwischen zeitiger und lebenslanger Freiheitstrafe in Frage gestellt wäre.

Der Petitionsausschuss betont, dass der Rechtsfrieden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Bestandskraft und Durchsetzungsfähigkeit des Rechts nicht vorrangig von der Höhe der Strafandrohungen abhängen, sondern davon, dass Straftäter von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt und zügig abgeurteilt werden.

Im Übrigen bestimmen etwaige schwere körperliche und/oder psychische Verletzungen des Opfers bereits heute nicht nur die Höhe des jeweiligen Strafrahmens (z. B. bei den Körperverletzungsdelikten nach den §§ 223 ff. StGB), sondern gehören auch zu den Umständen, die im Rahmen der konkreten Strafzumessung strafshärfend zu berücksichtigen sind, wobei auch die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung zu beachten ist. Auch insoweit ist daher keine pauschale Anhebung der Höchstdauer der zeitigen Freiheitsstrafe geboten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses erfordern weder der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung noch die anderen in der Petition genannten Gründe eine Erhöhung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition geforderte Gesetzesänderung auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.